



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

19.10.1982 - Drucksache 10/923

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der CDU**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden
hier: Einführung von Bürgerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 SaBremR 2012-a-1) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Als § 4 wird eingefügt:

„(1) Die Gemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, daß auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 000 Bürgern in Bremerhaven oder von mindestens 20 000 Bürgern in Bremen die jeweilige Kommunalvertretungskörperschaft eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag).

(2) Ein Bürgerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für welche die Kommunalvertretungskörperschaft zuständig ist, und in denen innerhalb des letzten Jahres nicht bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Ein Bürgerantrag ist unzulässig über

1. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
3. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
4. Entscheidungen, Rechtsmittelverfahren sowie über
5. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Der Bürgerantrag muß schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluß der Kommunalvertretungskörperschaft, muß er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Der Bürgerantrag muß hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Das Nähere wird durch das Ortsgesetz geregelt.

(4) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet die Kommunalvertretungskörperschaft. Ist der Bürgerantrag zulässig, muß die Kommunalvertretungskörperschaft innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit behandeln. Er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.“

2. Als § 5 wird eingefügt:

„(1) Die Gemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, daß eine wichtige Gemeindeangelegenheit der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid) aufgrund

1. eines Beschlusses der Kommunalvertretungskörperschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder,

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 12 000 Bürgern in Bremerhaven oder von mindestens 24 000 Bürgern in Bremen (Bürgerbegehren).

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Einführung und Aufhebung der Untergliederung der Gemeinde in Beiräte.

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, was darüber hinaus als wichtige Gemeindeangelegenheit gilt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über die in § 4 Abs. 2 genannten Gemeindeangelegenheiten.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalvertretungskörperschaft. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Kommunalvertretungskörperschaft die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v.H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, muß die Kommunalvertretungskörperschaft die Angelegenheit entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Kommunalvertretungskörperschaft. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Das Nähere wird durch Ortsgesetz geregelt."

3. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 6 und 7.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Neumann und Fraktion der CDU